

Darüber hinaus muß (in Übereinstimmung mit den in § 2 Abs. 3 StPO genannten Verfahrenszielen) auch gewährleistet sein, daß in der vorliegenden Strafsache durch das beschleunigte Verfahren eine höhere Wirksamkeit im Kampf gegen die Kriminalität und bei der Erziehung des Täters erreicht werden kann als über das allgemeine Verfahren. Der Präsident des Obersten Gerichts der DDR äußerte zum Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens: „Ein beschleunigtes Verfahren ist nur dann gerechtfertigt, wenn es von der Anzeigenaufnahme an mit größter Konzentration und Beschleunigung bearbeitet wurde und nur wenige Tage zwischen der Tat und der Verurteilung des Täters liegen. Es handelt sich häufig gerade um solche Straftaten, die in der Öffentlichkeit besondere Aufmerksamkeit gefunden haben. Eine einseitige Betonung des Beschleunigungsprinzips kann zu Verletzungen der Gesetzlichkeit führen, z. B. wenn eine Strafe angemessen wäre, die den Rahmen des § 258 StPO übersteigt, oder wenn die Beschleunigung zu Lasten der Sachaufklärung geht.“³⁷

In der Regel kann „eine die Verhandlung im beschleunigten Verfahren rechtfertigende besondere Wirksamkeit des Strafverfahren erreicht werden, wenn

- auf eine Strafrechtsverletzung sichtbar schnell reagiert werden soll, um Sicherheit und Ordnung konsequent zu gewährleisten (z. B. Straftaten, die im Zusammenhang mit besonderen zentralen oder örtlichen Ereignissen wie Vorbereitung von Volkswahlen, Arbeiterfestspielen, Messen, bedeutsamen Ausstellungen usw. begangen wurden) ;
- auf bestimmte Täter und ihre Umgebung durch besonders schnelles Reagieren der Rechtspflegeorgane eine erhöhte Wirkung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit erreicht werden soll (z. B. bei Angehörigen negativer Gruppierungen, die rowdyhaft aufgetreten sind und dabei strafbare Handlungen begangen haben) ;
- Täter daran gehindert werden sollen, ihre Strafrechtsverletzung zu wiederholen, und die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls nicht vorliegen (z. B. bei Verleitung zu asozialer Lebensweise, bei Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen, bei Prostitution oder bei Tätern, die durch hartnäckiges und uneinsichtiges Verhalten das Zusammenleben der Bürger erheblich beeinträchtigt haben) ;
- einer auffälligen territorialen Häufung von Kriminalitätserscheinungen wirksam begegnet werden soll (z. B. im Zusammenhang mit der Zunahme von Diebstählen an bestimmten Orten oder in bestimmten Bereichen.. J“³⁸.

Gegenüber Jugendlichen sollte diese besondere Verfahrensart nur dann angewandt werden, wenn ihre Straftat eine rasche disziplinierende Reaktion erfordert und die Untersuchungen zur Täterpersönlichkeit sowie zu den Familien- und sonstigen Erziehungsbedingungen nicht mit besonderen Problemen verbunden sind.

Der einfache Sachverhalt, dessen Vorliegen § 257 StPO verlangt, ist nicht identisch mit der einfachen Strafsache. Während sich der Begriff „Strafsache“ sowohl auf

37 H. Toeplitz, „Konsequente Anwendung des sozialistischen Rechts und wirksame Gestaltung des Verfahrens“, NJ, 2/1974, S. 34.

38 H. Keil, „Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung durch richtige Anwendung des beschleunigten Verfahrens“, NJ, 1/1972, S. 14.